



Sekretariat  
Claudio Di Franco  
079 / 333 31 59  
[c.difranco@bluewin.ch](mailto:c.difranco@bluewin.ch)

An die  
Genossenschafterinnen und  
Genossenschafter

Brienz, 12. November 2020

## **Mahnung / Neuerfassung der Belastungswerte**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2020 haben wir Euch schriftlich aufgefordert, uns mittels Selbsterhebung die bestehenden Belastungswerte (BW) von Euren Liegenschaften zu Kontrollzwecken anzugeben.  
Im Juni 2020 wurde auf Grund des schlechten Rücklaufs erneut dazu aufgefordert, uns doch bitte die Erhebungsblätter auszufüllen und zu retournieren.

Trotz zweimaliger Aufforderung fehlen bis heute rund 50% der Erhebungsblätter – dies enttäuscht doch sehr und ist mit Aufwand und Kosten für die WG Axalp verbunden.

Wir geben Euch nochmals die Möglichkeit, uns das ausgefüllte Erhebungsblatt bis spätestens **31. Dezember 2020** zurück zu senden an:

**Frau Ursula Egli, Schwandergässli 19, 3855 Brienz, [umegli@bluewin.ch](mailto:umegli@bluewin.ch)**

Nach dieser Frist werden die Belastungswerte der fehlenden Liegenschaften unter Kostenfolge durch Peter Rubi erhoben.

Das Erhebungsformular kann zusätzlich unter [www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp](http://www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp) heruntergeladen oder direkt bei Peter Rubi im Lädeli bezogen werden.

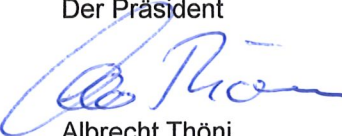
Wir danken Euch bereits heute für die Einhaltung der obgenannten Nachfrist.

Für weitere Fragen stehen Euch der Brunnenmeister Peter Flück oder der Präsident Albrecht Thöni selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WG Axalp  
Der Präsident

Der Sekretär

  
Albrecht Thöni

  
Claudio Di Franco

- Erhebungsblatt Belastungswerte (BW)
- Rechtliche Grundlagen

## Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Wasserversorgungsreglement vom 4. April 2003

### Art. 11 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der Wassergenossenschaft ist erforderlich für

- Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- Die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- Die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- Die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse,
- Die Einrichtung von laufenden Brunnen oder laufenden Weidetränken.

### Art. 33 Anschlussgebühr

- 1) Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2) Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- 3) Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- 4) Ist der Hydrantenschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenschutzes erhoben.

### Art. 35 gemeinsame Bestimmungen

- 1) Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 2) Bei Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### Art. 41 Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezügerin der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Alle Reglemente, Statuten und Tellen/Tarife sowie weitere Unterlagen sind auf der Homepage

[www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp](http://www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp) publiziert.

**Bitte wenden**